Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 11

Artikel: Verwandtenunterstützung : Abstufung der Unterstützungspflicht nach

dem Verwandtschaftsgrade : Bemessung des Unterstützungsbeitrags

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837282

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwandtenunterstützung: Abstufung der Unterstützungspflicht nach dem Verwandtschaftsgrade; Bemessung des Unterstützungsbeitrags.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1928.)

1. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erhob gegen einen in Basel wohnhaften verheirateten Sohn des von ihr unterstützten Baters beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Klage auf Leistung eines angemessenen monatlichen Unterstützungsbeitrags. Der Sohn lehnte jede Beitragsleistung ab, da er sowohl seine alte Schwiegermutter als auch einen jüngeren Bruder, die beide bedürftig seien, unterstützen müsse. Zudem stehe die Niederkunft seiner Frau bevor; für die Entbindung und für die Zukunft überhaupt ständen vermehrte Familienausgaben bevor, so daß er von seinem Monatsverdienst von 500 Fr. bei einem vierteljährlichen Mietzins von 375 Fr. nichts abgeben könne.

2. Der Regierungsrat verurteilte den Beklagten zur Leistung eines monat-

lichen Unterstützungsbeitrages von 30 Fr. mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Besdürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da der Vater des Beklagten von der Direktion des Armenwesens des Kanstons Bern unterstützt wird, so ist diese klagberechtigt.

Der Einwand des Beklagten, er sei wegen der Unterstützung eines bedürftigen Bruders und seiner Schwiegermutter nicht in der Lage, an die Unterstützungsauswendungen für seinen Bater etwas beizutragen, kann nicht gehört werden; denn gegenüber der Schwiegermutter hat der Beklagte überhaupt keine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen, weil keine Blutsverwandtschaft besteht, und wenn im Streitfalle die Bedürftigkeit des Vaters in Frage steht, so geht diesem gegenüber die Unterstützungspflicht dersenigen gegenüber dem Bruder vor. Sie besteht übrigens zwischen Geschwistern nur unter der Vorzuussetzung günstiger Verhältnisse. Bei der Beurteilung der ökonomischen Sietuation des Beklagten können daher die Leistungen an den Bruder und an die Schwiegermutter nicht berücksichtigt werden; sie sind als freiwillige Beiträge zu betrachten.

Es bleibt die Frage zu entscheiden, ob dem Beklagten die Leistung von Unterstützungsbeiträgen zugemutet werden kann und eventuell in welcher Söhe. Die Tragfähigkeit des Beklagten ist ohne weiteres zu bejahen; denn dieser hat vorläufig nur für sich und seine Frau zu sorgen, und es steht ihm für den Lebensunterhalt der Familie ein Monatseinkommen von 500 Fr. zur Verfügung. Nun erwachsen ihm für die bevorstehende Niederkunft der Frau und gewisse Anschaffungen für das erwartete Kind wohl ziemliche Ausgaben, wobei aber, da die Patientin Mitglied der öffentlichen Krankenkasse ist, ein Teil der Entbindungskosten von dieser Kasse getragen wird. Selbst wenn hierauf und auf die künstigen Mehrausgaben infolge des Familienzuwachses in angemessener Weise Kücksicht genommen wird, so sind die sinanziellen Verhältnisse des Beklagten doch noch dergestalt, das ihm die Leistung eines monatlichen Beitrages von 30 Fr. an die Unterstützungskosten seines Vaters zugemutet werden kann.